

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.912.986

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)315/J-NR/2024

Wien, am 05. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2024 unter der Nr. **315/J-NR/2024** an die Frau Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „VSV und Noyb dürfen Verbandsklagen einbringen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Organisationen haben sich bisher für die Anerkennung als „Qualifizierte Einrichtung“ (QE) nach Ihren Informationen als zuständiger Justizministerin beworben?*

Bis zum Stichtag 12. Dezember 2024 haben drei juristische Personen einen Antrag gemäß § 1 Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz (QEG) auf Anerkennung als zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen Qualifizierte Einrichtung gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 409 vom 4. Dezember 2020 S. 1 gestellt. Zwei davon haben auch einen Antrag gemäß § 2 QEG auf Anerkennung als zur Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen Qualifizierte Einrichtung gestellt.

Zur Frage 2:

- *Wie vielen Organisationen und welchen wurde diese Anerkennung als „Qualifizierte Einrichtung“ (QE) nach Ihren Informationen als zuständiger Justizministerin zuerkannt?*

Bis zum Stichtag 12. Dezember 2024 wurden zwei juristische Personen als Qualifizierte Einrichtungen, sowohl zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen (§ 1 QEG) als auch zur Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen (§ 2 QEG), mit rechtskräftigem Bescheid vom Bundeskartellanwalt anerkannt.

Bei den erwähnten juristischen Personen handelt es sich um den Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen (Verbraucherschutzverein) und NOYB - Europäisches Zentrum für digitale Rechte. Eine Liste sämtlicher Qualifizierter Einrichtungen findet sich auf der Homepage des Bundeskartellanwalts.

i.V. Johannes Rauch

